

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 19 D (4. Planänderung) für die Grundstücke
Gemarkung Euskirchen, Flur 15, Flurstücke 341, 346 und 347

Die vorliegende Planänderung wurde auf Antrag der Grundstückseigentümer durchgeführt.

Im Durchführungsplan Nr. 19 war für die o.a. Grundstücke die zwei- bzw. dreigeschossige Wohnblockbebauung vorgesehen.

In Anlehnung an das bereits vorhandene sechsgeschossige Punkthaus soll auf dem Flurstück 347 anstelle eines dreigeschossigen Gebäudes ein fünfgeschossiger Wohnblock mit einem zusätzlichen Garagengeschoss errichtet werden und auf dem Flurstück 346 anstelle der zweigeschossigen, dreigeschossige und auf dem Flurstück 341 statt zweigeschossige, viergeschossige Wohnblöcke.

Diese neugeplante Bebauung passt sich städtebaulich harmonisch an die bereits vorhandene bzw. die im Bebauungsplan Nr. 19 **C** geplante Bebauung an.

Die übrige Bebauung im Bereich des Durchführungsplanes Nr. 19 wird durch diese Planung nicht beeinträchtigt.

Der Stadtgemeinde Euskirchen entstehen durch die Planänderung keine zusätzlichen Kosten.

E u s k i r c h e n , den 15.12.1963

Der Stadtdirektor

Blas
(Dr. Blas)

Hal.

Gesehen!

Köln, den 4. 5. 1964

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Trauer